

andern Metall. Dies geschieht um denselben größere Härte zu verleihen und damit eine zu rasche Abnutzung im Verkehr zu verhindern. Diese Beimischung von andern Metalle, meist Kupfer, nennt man *Legierung* oder *Beschickung*. Die Menge reinen Edelmetalls, welche in einer Münze enthalten ist, nennt man den *Feingehalt*, während man das Gesamtgewicht der Münze, Edelmetall und Legierungsmetall zusammengenommen, als *Rauhgewicht*, auch *Bruttogewicht* bezeichnet. Früher bezeichnete man das Bruttogewicht mit dem Ausdrucke *Schrot*, das Feingewicht mit dem Worte *Korn*. Das Verhältnis des Feingehaltes zum unedlen Metall wurde in *Lot* oder *Karat* ausgedrückt, wie wir heute noch vielfach hören 16 karätig, 20 karätig usw. In unserer Zeit drückt man den Feingehalt in 1000 Teilen aus.

So ist das Mischungsverhältnis bei unsern Gold- und Silbermünzen 900 : 100, d. h. eine Goldmünze enthält 900 Teile Gold und 100 Teile Kupfer, eine Silbermünze 900 Teile Silber und 100 Teile Kupfer. Unser Zehnmarkstück enthält 3,584 Gramm reines Gold und ist 3,982 Gramm schwer.

Eben wurde gesagt, daß nach dem deutschen Münzgesetz aus einem Kilogramm Feingold 139½ Zwanzigmarkstücke und 279 Zehnmarkstücke hergestellt werden. Dieses Stückzahlverhältnis zwischen Münzgrundgewicht (Kilogramm) und den daraus zu prägenden Münzen (139½ resp. 279) nennt man den *Münzfuß*.

Nun aber ist es ganz klar, daß bei der verhältnismäßigen Kleinheit der Münzen und ihres Gewichtes eine absolute Gleichheit nicht erzielt werden kann. Ganz kleine Unterschiede in Gewicht und Feingehalt lassen sich nicht wohl vermeiden. Darum setzen die Gesetze eine Grenze fest, bis zu welcher solche Fehler zulässig sind (*Fehlergrenze*, *Passierergewicht*). So bestimmt das deutsche Münzgesetz in § 11: „Geldmünzen, deren Gewicht um nicht mehr als $\frac{1}{1000}$ hinter dem Sollgewichte zurückbleibt (Passierergewicht) und die nicht durch gewaltsame oder gesetzwidrige Beschädigung im Gewicht verringert sind, sollen bei allen Zahlungen als vollwertig gelten.“

Solche Geldmünzen, die das Passierergewicht nicht erreichen, werden eingezogen, gleichviel, ob das Mindergewicht herrührt von der Ausprägung oder von der Abnutzung im Verkehr. Sind dagegen die Stücke gewaltsam beschädigt, durch Abfeilen, Beschneiden, Einlegen in Scheidewasser, so werden sie an den öffentlichen Kassen zerschlagen. Wenn aber jemand absichtlich diese Münzen beschädigt, ihnen durch Beschneiden oder sonstwie Gold entzieht und dann als vollgültig wieder in Verkehr setzt, so wird er mit Gefängnis bestraft, neben welchem auf Geldstrafe bis zu 3000 Mark erkannt werden kann.